

Kyffhäuserkameradschaft Owschlag-Brekendorf

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kyffhäuserkameradschaft Owschlag-Brekendorf“ im weiteren Verlauf als KK bezeichnet. Er hat seinen Sitz in Owschlag.

Die KK wurde am 29.09.1897 gegründet. Sie ist Mitglied des Kyffhäuserbundes Landesverband Kiel e.V., der seinerseits Mitglied des Kyffhäuserbundes e.V. mit Sitz in Wiesbaden ist.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Die KK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AOK 1977.
2. Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden, insbesondere für Sozialleistungen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der KK keine Einzahlungen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Aufgaben der KK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

1. Aus der Verpflichtung zum Grundgesetz und zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt sich die KK mit ihren Mitgliedern zu helfender Tatbereitschaft, zu bewährter Tradition und Fortschritt der Zeit und zur Pflichterfüllung gegenüber Land und Volk. Die KK ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden.
2. Zu den Aufgaben der KK gehören insbesondere:
 - a. Fürsorge für bedürftige und kranke Kameraden, ihre Familien und Hinterbliebenen, Eintreten für die sozialen Rechte der ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht sowie der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen.
 - b. Pflege und Schutz des Andenkens der Opfer beider Weltkriege, Unterstützung der deutschen Kriegsgräberfürsorge, Pflege der Kameradschaft, Wahrnehmung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit, Eintreten für die Förderung der Verteidigungsbereitschaft sowie für die Ehre und das Ansehen des deutschen Soldaten.
 - c. Pflege und Förderung des Sportschießens nach Schießbuchbestimmungen.
 - d. Förderung der Jugendarbeit im Sinne des selbstlosen Dienstes für die Gemeinschaft nach der Satzung des DJBK.
 - e. Pflege der Frauenarbeit im karitativen Sinne.
 - f. Zusammenarbeit mit allen soldatischen und artverwandten Verbänden des In- und Auslandes im Sinne unserer Satzung.

Kyffhäuserkameradschaft Owschlag-Brekendorf

SATZUNG

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die in der KK zusammengefaßten Einzelmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes (LV). Die Satzung des LV ist für alle Mitglieder unabhängig von der von der Satzung der KK verbindlich.
2. Die Aufnahme der Mitglieder obliegt der KK. Sie kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - a. jedem deutschen Soldaten und Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, der Bundeswehr und deren Hinterbliebenen.
 - b. Jeder unbescholtenen Person, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Kyffhäuserbundes bekennt.
4. Alle Mitglieder haben eine mit ihrer Unterschrift versehene Beitrittserklärung abzugeben, die von der Kameradschaft an die Geschäftsstelle des LV weiterzuleiten ist.
5. Zu Ehrenmitgliedern der KK kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Kameradschaft besondere Dienste erworben haben. (80 Jahre)

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung der KK.
2. Die Austrittserklärung ist unter einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Quartalsende mit einer eigenhändigen Unterschrift an die KK zu richten.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a. bei erheblicher Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen diese Satzung.
 - b. Nichtbefolgung von Beschlüssen der zuständigen Organe.
 - c. verbandwidrigem Verhalten.
 - d. Rückstand mit der Beitragszahlung von mehr als 3 Monaten.
4. In Fällen, in denen das Gesamtinteresse des KB berührt wird, kann der Landesvorstand nach Anhören der zuständigen Kameradschaft ein Mitglied ausschließen.
5. Gegen die Entscheidung über den Ausschluß zu 3. und 4. Ist die Berufung beim Ehrengericht des LV zulässig. Dieses entscheidet über die Berufung endgültig. Die Berufung muß mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des angefochtenen Bescheides bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

Kyffhäuserkameradschaft Owschlag-Brekendorf

SATZUNG

§ 6

Streitfälle

Über Streitfälle von Mitgliedern der KK untereinander, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, entscheidet ein zu wählender Schlichtungsausschuß. Ansonsten gilt die Satzung des LV.

§ 7

Organe

Organe der Kameradschaft sind:
die Hauptversammlung
der Vorstand

§ 8

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist Vollversammlung im Sinne des § 32 BGB. Der Vorsitzende beruft die ordentliche Hauptversammlung jährlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich ein. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist nach Bedarf oder auf Antrag der Mitglieder schriftlich einzuberufen. Diese Einberufung kann auch kurzfristig erfolgen (1 Woche). Jede einberufene Hauptversammlung ist beschlußfähig mit Ausnahme des in § 15 Abs. 1 geregelten Falles.
2. Jedes anwesende Mitglied der Hauptversammlung ist stimmberechtigt.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muß enthalten:
 - a. Wahl des Versammlungsleiters, sofern der Vorsitzende von seinem Recht der Versammlungsleitung keinen Gebrauch macht.
 - b. Erstattung des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c. Berichterstattung über Rechnungslegung und Kassenprüfung.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Beratung der vorliegenden Anträge.
 - f. Wahl der in § 9 Ziffer 1 genannten Mitglieder des Vorstandes, falls deren Geschäftszeit abgelaufen ist oder die Stelle offen ist.
 - g. Wahl zweier Rechnungsprüfer, falls deren Amtszeit abgelaufen ist. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Zur Stellung von Anträgen für die Tagesordnung der Hauptversammlung ist jedes Mitglied berechtigt. Einreichungsfrist: 3 Tage vor dem Versammlungstermin.
5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Kyffhäuserkameradschaft Owschlag-Brekendorf

SATZUNG

- Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
dem stellv. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Schießwart
dem Jugendwart
den Beisitzern
dem Pressewart
dem Festausschussvorsitzenden
Der **erweiterte** Vorstand besteht aus:
den Mitgliedern aus 1
und zusätzlich aus den Festausschussmitgliedern, den 5 Schießwarten
und dem Technischen Leiter.
- Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
der Vorsitzende
der stellv. Vorsitzende
der Schießwart
der Kassenwart
Zur Vertretung der Kameradschaft sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
- Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Wahlzeit im Amt bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung. Wird im Laufe der Amtszeit die Stelle eines Vorstandsmitgliedes frei, so kann der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Hauptversammlung ernennen.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der Ihnen im Interesse der Kameradschaft erwachsenen Auslagen.
- Der Vorstand ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einzuberufen. Einladezeitraum: 10 Tage.
- Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes können sich gegenseitig vertreten. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Kyffhäuserkameradschaft Owschlag-Brekendorf

SATZUNG

§ 10

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung hierüber Bericht. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten.

§ 11

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Beitragsanteile des LV und des Bundes sind an die Landesgeschäftsstelle abzuführen.

§ 12

Ehrevorsitzender

Besondere Verdienste für die KK können durch die Ernennung zum Ehrevorsitzenden gewürdigt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung. Der Ehrevorsitzende hat in der Hauptversammlung und in dem Vorstand weder Sitz noch Stimme.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu einer Änderung des Satzungszwecks und der Aufgaben der KK (§§ 2 und 3 der Satzung) eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

§ 15

Auflösung der Kameradschaft

1. Über die Auflösung der Kameradschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Hauptversammlung darf die Auflösung der KK nur beschließen, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
2. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Hauptversammlung erneut gem. § 8 Ziffer 1 als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Im übrigen gilt Ziffer 1.
3. Die Absicht zur Auflösung der Kameradschaft muß dem LV 2 Monate vor der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Kameradschaft ist verpflichtet, den LV- Vorstand und den Kreisverbandsvorsitzenden zu der außerordentlichen Hauptversammlung, in der die Auflösung besprochen werden soll, einzuladen. Die Einladung hat mit

Kyffhäuserkameradschaft Owschlag-Brekendorf

SATZUNG

eingeschriebenem Brief unter Beifügung der Tagesordnung 4 Wochen vor der außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Aus der Tagesordnung müssen Ort, Tagungsraum und Uhrzeit hervorgehen.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kameradschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen der Kameradschaft dem Landesverband des Kyffhäuserbundes, dem die Kameradschaft bisher angehörte. Sollte dieser nicht mehr bestehen, verfällt das Vermögen dem Kyffhäuserbund e.V. Sollte der Kyffhäuserbund e.V. nicht mehr bestehen, entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet werden (§ 61 Abs. 2 AO 1977).
5. Mit der Auflösung der Kameradschaft verliert die KK mit ihren Mitgliedern folgende Rechte:
 - a. die Kameradschaft:
Das Weiterführen von Emblemen des Kyffhäuserbundes und seines Namens, Verlust aller durch die Mitgliedschaft bestehenden Versicherungen.
 - b. die Mitglieder:
Das Tragen von Emblemen des Kyffhäuserbundes, der Treuenadeln, aller Auszeichnungen und Ehrennadeln des Kyffhäuserbundes und des Landesverbandes, die Ansprüche auf Zahlung von Sterbegeldversicherungen, sowie den Anspruch auf Unfall- und Haftpflichtschutz. Dies gilt nicht für Mitglieder, die weiterhin dem Kyffhäuserbund angehören.